

## Gültigkeit der Wahl des Kantonsrates der Amtsdauer 2024/2028

Botschaft der Regierung vom 26. März 2024

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Art. 112 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) entscheidet der Kantonsrat über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder (Validierung). Wir erstatten Ihnen hierzu über die Erneuerungswahl für die Amtsdauer 2024/2028 vom 3. März 2024 wie folgt Bericht:

### 1 Wahlverfahren und Durchführung der Wahl

Nach Art. 63 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) waren 120 Mitglieder des Kantonsrates zu wählen. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach den Bestimmungen von Art. 99 ff. WAG.

Für die Vorbereitung der Wahl erliess die Staatskanzlei am 30. Januar 2023 das Kreisschreiben zur Erneuerungswahl des Kantonsrates<sup>1</sup>. Am 22. Januar 2024 wurde den Stimmbüros der Gemeinden zudem eine Wegleitung zur Ermittlung der Ergebnisse zugestellt, um ihnen die Arbeit am Wahlsonntag zu erleichtern.

Das Verfahren vor der Wahl, dessen Leitung der Staatskanzlei obliegt, wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Mit dem amtlichen Stimmmaterial erhielten die Stimmberechtigten eine Wahlleitung mit Informationen über die geltenden Regeln und die Möglichkeiten der Stimmabgabe.

In Anwendung von Art. 76 WAG haben alle Gemeinden für die Ergebnisermittlung die Software VOTING eingesetzt. Das EDV-Programm ist so angelegt, dass die Gemeindeergebnisse vor der Freigabe auf ihre rechnerische Richtigkeit geprüft werden. Sämtliche Gemeindeergebnisse wurden zudem von der Fachstelle für Statistik plausibilisiert.

Vier Mitglieder des kantonalen Stimmbüros überwachten am Wahlsonntag die von der Staatskanzlei durchgeführte Zusammenstellung der provisorischen Ergebnisse. Am 6. März 2024 wurden die Gemeindeprotokolle dem kantonalen Stimmbüro zur Prüfung vorgelegt. Das kantonale Stimmbüro hat die Richtigkeit der Ergebnisse festgestellt und diese nach Art. 104 WAG zur Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben. Am 11. März 2024 wurden die Ergebnisse der Kantonsratswahl im Amtsblatt veröffentlicht.<sup>2</sup>

### 2 Wahlbeschwerden

Stimmberechtigte können nach Art. 108 WAG bei kantonalen Wahlen bei der Regierung Beschwerde führen. Die Beschwerde ist innert dreier Tage seit Bekanntwerden des Beschwerdegrundes einzureichen, spätestens am dritten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses. Beschwerdegründe sind Unregelmässigkeiten, die bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl vorgekommen sind (Art. 109 Abs. 1 WAG).

<sup>1</sup> ABI 2023-00.088.003.

<sup>2</sup> ABI 2024-00.142.398, ABI 2024-00.142.400, ABI 2024-00.142.402, ABI 2024-00.142.404, ABI 2024-00.142.406, ABI 2024-00.142.412, ABI 2024-00.142.414, ABI 2024-00.142.418.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

### **3 Voraussetzung zur Ausübung des Amtes**

Nach Art. 35 Abs. 1 KV kann eine gewählte Person ihr Amt nur ausüben, wenn sie die Voraussetzungen der Stimmberechtigung erfüllt. Für die Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten und somit für die Ausübung des Amtes als Mitglied des Kantonsrates ist nach Art. 32 Abs. 1 Bst. a KV erforderlich, dass die gewählte Person im Kanton wohnt. Alle 120 in den Kantonsrat gewählten Personen erfüllten diese Voraussetzung zum Zeitpunkt des Ablaufs der Einreichfrist für die Wahlvorschläge (am 22. Dezember 2023).

### **4 Wahlablehnung**

In Anwendung von Art. 105 WAG wurden die Wahlanzeigen den Gewählten am 4. März 2024 zugestellt, unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden. Die Wahl gilt im Sinn von Art. 106 Abs. 1 WAG als angenommen, wenn sie nicht innert dreier Tagen nach Versand der Wahlanzeige abgelehnt wird. Keine und keiner der Gewählten hat die Wahl abgelehnt. Nach dem zweiten Wahlgang der Erneuerungswahl der Mitglieder der Regierung vom 14. April 2024 werden bis zu zwei Ersatzmitglieder nachrücken, da zwei der fünf Kandidierenden für die beiden noch vakanten Sitze in der Regierung am 3. März 2024 bereits als Mitglieder des Kantonsrates gewählt wurden.

### **5 Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Gültigkeit der Erneuerungswahl der Mitglieder des Kantonsrates für die Amtsdauer 2024/2028 festzustellen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker  
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär